

RS Vfgh 2001/5/31 WI-2/01

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.05.2001

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Wahlrecht

Rechtssatz

Dem Antrag der einschreitenden Wählergruppe, der Anfechtung (der Gemeinderatswahl in Mühlen) die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wird Folge gegeben, weil von einem Aufschub der Vollstreckung des Bescheides (Ersatzbescheid nach aufhebendem Erkenntnis E v 15.03.01, WI-10/00), gegen den die Wahlanfechtung erhoben wurde, kein erheblicher Nachteil zu besorgen ist.

Schlagworte

VfGH / Wahlanfechtung, VfGH / Wirkung aufschiebende, Wahlen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:WI2.2001

Dokumentnummer

JFR_09989469_01W00I02_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at